

AZ: 2892/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Abrechnung des Stromverbrauchs der letzten Jahre:

Der Beschwerdeführer bewohnt ein Zwei-Familienhaus, in dem eine Wohnung, die bis zum Jahr 2013 mit einer Nachtspeicherheizung beheizt wurde, leer steht. Die Beschwerdegegnerin versorgt das Gebäude seit Jahrzehnten im Rahmen der Grundversorgung mit Strom. Bis zur Stilllegung der Nachtspeicherheizung wurde der gelieferte Strom durch zwei Haushalts- und einen Heizungszähler (mit HT und NT-Messung) aufgezeichnet. Seit 2013 wird der Strom durch einen Doppeltarifzähler gemessen. Dabei lagen die Gesamtverbräuche in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen 5.900 kWh und 6.101 kWh. Für 2018 wurde ein Verbrauch von 6.689 kWh aufgezeichnet. In diesem Jahr reklamierte der Beschwerdeführer eine Fehlfunktion des Rundsteuerempfängers, der daraufhin nach kurzer Zeit ausgetauscht wurde.

Für das Jahr 2019 wurde ein Verbrauch von 4.168 kWh ermittelt. Dies führte zu einem hohen Guthaben (650,53 EUR) des Beschwerdeführers, welches an ihn ausgezahlt wurde.

Offenbar infolge dieser Abrechnung machte der Beschwerdeführer Ersatzansprüche gegen die Beschwerdegegnerin geltend. Nach erfolgloser Beschwerde hat er den Schlichtungsantrag gestellt.

Er führt dazu aus, die Abrechnung für 2019 belege, dass er über viele Jahre überhöhte Kosten getragen habe. Ursächlich dafür sei offenbar der defekte Rundsteuerempfänger. Deshalb sei die Beschwerdegegnerin ihm gegenüber zum Ersatz verpflichtet. Die Höhe seines Anspruchs sei mit ca. 6.000 EUR zu bestimmen. Er verlange die Rückzahlung dieses Betrages.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Rückzahlung ab. Sie hat sich lediglich im Wege der Kulanz bereit erklärt, dem Beschwerdeführer für die letzten drei Abrechnungsjahre jeweils 50 EUR gut zu schreiben.

In der Sache seien die Verbrauchsschwankungen nicht auf die von ihr genutzten Messeinrichtungen zurückzuführen. Sie könnten nur durch die hinter dem Zähler installierte Kundenanlage erklärt werden. Auch der Defekt des Rundsteuerempfängers könne keinesfalls die Wirkung gehabt haben, die der Beschwerdeführer ihm zuschreibe

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist nur zu einem Teil begründet. Die Beschwerdegegnerin sollte das von ihr bereits unterbreitete Kulanzangebot noch geringfügig aufstocken, und dem Beschwerdeführer für die nächste Jahresabrechnung den Betrag von 200,-EUR gut schreiben.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer einen Rückzahlungsanspruch hat.

Die seit 2010 festgestellten Verbräuche sind durch geeichte Messeinrichtungen aufgezeichnet worden. Die Eichung erzeugt die Vermutung der Richtigkeit der Messungen, die in dieser Sache zu keinem Zeitpunkt widerlegt worden ist. Folglich müssen die Messergebnisse zugrunde gelegt werden. Eine Befundprüfung der Messeinrichtung hat der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt beantragt. Für die Beschwerdegegnerin bestand über die Jahre keine Veranlassung, eine solche anzuregen oder zu empfehlen. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die Verbräuche bis zum Jahre 2013 ohnehin nicht mit den Verbrauchszahlen ab 2014 in Bezug gesetzt werden können, weil im Jahre 2013 der Ausbau der Nachtspeicherheizung erfolgt ist, sodass die Reduzierung der Verbrauchszahlen unzweifelhaft darauf zurückgeführt werden muss. Die Stromverbräuche zwischen 2014 und 2017 waren gleichbleibend. Selbst der Stromverbrauch für 2018 enthielt gegenüber 2017 eine Abweichung von etwa 10 % , die für sich genommen noch nicht als ungewöhnlich angesehen werden kann. Davon abgesehen kann der Defekt des Rundsteuerempfängers auf den Gesamtstromverbrauch keinen Einfluss gehabt haben, worauf die Beschwerdegegnerin zu Recht hingewiesen hat.

Woran es liegen mag, dass der Verbrauch des Jahres 2019 deutlich unter den Verbräuchen der Vorjahre gelegen hat, ist für die Schlichtungsstelle nicht ersichtlich. Ein Ersatzanspruch des Beschwerdeführers hätte vorausgesetzt, dass die Verbräuche der Jahre 2014 bis 2018 infolge von Pflichtverletzungen oder Versäumnissen der Beschwerdegegnerin überhöht gewesen wären. Einen solchen Beweis hat der insofern beweispflichtige Beschwerdeführer indessen nicht geführt. Dass der 2018 festgestellte Defekt für eine Erhöhung der Verbräuche in den Vorjahren ursächlich gewesen sein könnte, erscheint nach dem Kenntnisstand der Schlichtungsstelle Energie ausgeschlossen, weil solche Defekte keinen Einfluss auf den gemessenen Gesamtverbrauch haben können. Folglich spricht zunächst alles dafür, dass der Rückgang des Verbrauchs im Jahr 2019 auf eine Veränderung der Kundenanlage oder auf eine Änderung des Verbrauchsverhaltens zurückzuführen ist.

An dieser Stelle ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die Schlichtungsstelle Energie eine Streitbeilegungsstelle und kein Gericht ist. Anders als ein Gericht kann sie keine Sachverhaltsaufklärung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens oder durch die Vernehmung von Zeugen oder sachverständigen Zeugen durchführen.

Da der Beschwerdeführer seit Jahren in der Grundversorgung beliefert wird, sollte die Beschwerdegegnerin erwägen, ihm ab dem Jahre 2021 einen Sondervertrag anzubieten. Daneben sollte sie dem Beschwerdeführer im Rahmen der von ihr schon angestellten Kulanzüberlegungen für die Jahresabrechnung 2020 eine Gutschrift von 200,-EUR vornehmen. Damit wären die denkbaren Folgen des Rundsteuerempfängerdefekts des Jahres 2018 in jedem Fall mehr als ausgeglichen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Für den Fall der beiderseitigen Annahme dieser Empfehlung verhandelt die Beschwerdegegnerin mit dem Beschwerdeführer unverzüglich über den Abschluss eines Sondervertrages ab dem 01.01.2021. Zusätzlich schreibt sie dem Beschwerdeführer unter der genannten Bedingung für die Jahresabrechnung 2020 den Betrag von 200,- EUR gut.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 2. Januar 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann